

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(12) Antragsrechte der Mitglieder

1. Antragsrecht ist Gestaltungsrecht

Ein spezielles Mitwirkungsrecht im Verein ist das Recht, Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen. Das **Antragsrecht** in der Mitgliederversammlung folgt **direkt aus der Mitgliedschaft** (s.a. Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 1333). Da die direkte Behandlung von Anträgen in einer Mitgliederversammlung eine sehr zeitaufwändige Angelegenheit darstellen kann, wird in den meisten Vereinen geregelt, bis zu welchem Zeitpunkt vor der Mitgliederversammlung ein Antrag eines Mitglieds (oder ggf. einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern) in welcher Form (i. d. R. schriftlich und ggf. unterschrieben) eingereicht werden muß. In mehrstufigen Großverbänden wird dies in der Regel komplexer geregelt werden (s. Wagner, Verein und Verband, Rn. 147).

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind (sofern die Satzung hier keine Ausnahme macht) nur Mitglieder des Vereins. Da sich der Wortlaut des Antrags während der Beratung verändern kann (was der Antragsteller entscheidet) kann es zu verschieden weit reichenden Anträgen kommen. Der Wortlaut sollte dann vor der Abstimmung noch einmal verlesen werden; über den weitestgehenden Antrag wird dann zuerst abgestimmt. Wichtig ist, daß bei jeder Abstimmung eine Reihenfolge eingehalten wird: Feststellung der Stimmberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der Ja- und Nein-Stimmen und der ungültigen Stimmen sowie der Enthaltungen. Das Protokoll hält all dies fest.

3. Dringlichkeitsanträge

Da Anträge oft die Weisungen an den Vorstand beinhalten, die für diesen bindend sind, müssen sie rechtzeitig gestellt werden, außerdem inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Zu spät eingereichte oder spontan gestellte Anträge müssen die Hürde der Dringlichkeit passieren, d.h. vorangestellt wird eine Abstimmung darüber, ob die Behandlung des Antrags als dringlich angesehen wird und ob dieser überhaupt behandelt werden soll. Bei dieser ersten Abstimmung empfiehlt es sich darauf zu achten, daß zunächst der Antragsteller das Wort hat (nicht zum Inhalt, sondern nur zur Dringlichkeit) und dann nur eine Gegenrede zugelassen wird. Diese nimmt sinnvollerweise der Versammlungsleiter oder der Vorstand wahr.

4. Online-Training zu vereinsrechtlichen Themen

Nach der Osterpause geht es Mitte April weiter: Das nächste online-webinar findet am **14.04.2021 (09:30 bis 11:00 Uhr)** zum Thema **Vereinsrecht sophisticated 2021: Satzungsänderungen: „Corona-Bestimmungen“** statt (kostenfrei). Am **24.04.2021** schließt sich ein weiterer 4-stündiger **Intensiv-workshop** zum Thema **Satzungsgestaltung unter Einschluß der „Corona-Bestimmungen“** an. Die Planung für webinare in den Monaten April bis Juni finden Sie auf der **Website www.wagner-vereinsrecht.com**. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

5. Anmeldung

Den Anmeldelink und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: **wagner@wagner-vereinsrecht.com**.

6. Praxistip

Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte sind das Herzstück der Mitgliederrechte. Gerade in Zeiten, in denen das Interagieren der Mitglieder eingeschränkt ist sollte der Vorstand sensibel reagieren und mehr informieren, etwa in virtuellen Veranstaltungen.

In diesem Sinne: Bleiben Sie gesund und heiter – irgendwie...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur

Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und

Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <22.03.2021>